B 1612

9

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 30. Januar 1998

Datum Inhalt Seite

Datum	Inhalt	Seite
8.1.1998	Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes** 215-5-1-I	9
15.12.1997	Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) 2170-2-1-A	20
7.1.1998	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung 2236-5-1-K	22
15.1.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zehnten Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	27

215 - 5 - 1 - I

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 8. Januar 1998

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 779, BayRS 215-5-1-I) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes in der **vom 1. Januar 1998** an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 779).

München, den 8. Januar 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

215 - 5 - 1 - I

Bayerisches Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz - BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelungen für Notfallrettung und Krankentransport

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Genehmigungspflicht

Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Begriffsbestimmungen
Art. 3 Genehmigungspflicht

Abschnitt 2

Notfallrettung und Krankentransport mit Kraftfahrzeugen

Art. 4 Umfang der Genehmigung
Art. 5 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
Art. 6 Zuständige Behörde
Art. 7 Voraussetzungen der Genehmigung
Art. 8 Anhörungsverfahren im Krankentransport
Art. 9 Nebenbestimmungen
Art. 10 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung
Art. 11 Anordnungen für den Einzelfall
Art. 12 Krankenkraftwagen und ihre Besetzung
Art. 13 Einsatzbereich
Art. 14 Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft im Krankentransport
Art. 15 Leistungspflicht im Krankentransport
Art. 16 Datenschutz, Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

Art. 17 Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

Zweiter Teil

Rettungsdienst

Art. 18 Aufgaben und Träger des Rettungsdienstes, Rettungsdienstbereiche
Art. 19 Durchführung des Rettungsdienstes
Art. 20 Einrichtungen des Rettungsdienstes
Art. 21 Notarztdienst
Art. 22 Schiedsstellen
Art. 23 Kosten von Anschaffungen
Art. 24 Benutzungsentgelte, Bereitschaftsvergütung
Art. 25 Besondere Bestimmungen für den Luftrettungsdienst
Art. 26 Besondere Bestimmungen für den Intensivtransport
Art. 27 Dokumentation

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 28 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
Art. 29 Ordnungswidrigkeiten
Art. 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Art. 31 Übergangsregelung
Art. 32 Erprobung Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Erster Teil

Allgemeine Regelungen für Notfallrettung und Krankentransport

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Genehmigungspflicht

Art. 1

Geltungsbereich

[1]Dieses Gesetz regelt Notfallrettung und Krankentransport. [2]Es gilt nicht für

1. die Sanitätsdienste der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes;
2. Unternehmer, die ihren Betriebssitz außerhalb Bayerns haben, wenn Ausgangs- oder Zielort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, es sei denn, daß ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens in Bayern liegt;
3. Beförderungen mit eigenen Fahrzeugen des Krankenhausträgers innerhalb des Krankenhausbereichs.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gegenstand der Notfallrettung ist es, Notfallpatienten am Notfallort medizinisch zu versorgen sowie

sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern.

(2) Gegenstand des Krankentransports ist es, Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, sofern erforderlich, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern; nicht Gegenstand des Krankentransports ist die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

(3) Notfallpatienten sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten.

(4) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung oder Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.

Art. 3

Genehmigungspflicht

(1) [1]Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt (Unternehmer), bedarf der Genehmigung. [2]Der Unternehmer hat den Betrieb im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen. [3]Eine Genehmigung ist auch erforderlich für die wesentliche Änderung des Betriebs.

(2) [1]Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport

1. in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
2. mit Fahrzeugen, die ausschließlich für den Katastrophenfall oder den allgemeinen Sanitätsdienst vorgehalten werden;
3. mit Flächenflugzeugen.

[2]Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Notfallrettung und Krankentransport mit Kraftfahrzeugen

Art. 4

Umfang der Genehmigung

[1]Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport erteilt. [2]Die Genehmigung muß die Art des einzelnen Krankenkraftwagens unter Angabe seines amtlichen Kennzeichens und der Fahrgestellnummer enthalten. [3]Für jedes einzelne Fahrzeug wird die Genehmigung entweder für den Krankentransport oder für die Notfallrettung erteilt. [4]Die Genehmigung für die Notfallrettung beinhaltet auch das Recht, Krankentransporte durchzuführen.

Art. 5

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Für Antragstellung, Verfahren, Inhalt der Genehmigung, Genehmigungsurkunde, Haftung und Tod des Unternehmers sowie Aufsicht über den Unternehmer gelten die §§ 12, 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5, §§ 17, 19 Abs. 1, 2 und 4, §§ 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Vorschriften den Verkehr mit Mietwagen betreffen und Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) [1]Im Antrag ist anzugeben, ob die Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport erteilt werden soll und welcher Standort für den Krankenkraftwagen vorgesehen ist. [2]Beide Angaben werden in die Genehmigungsurkunde aufgenommen.

(3) [1]Für den Betrieb des Unternehmens, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchungen der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30, 41 und 42 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. [2]Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen. [3]§ 9 BOKraft in der jeweils geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiter auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinn von § 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

(4) Die Aufgaben und die Befugnisse der Gesundheitsämter nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst bleiben unberührt.

Art. 6

Zuständige Behörde

[1]Zuständig zur Erteilung der Genehmigung sind die Kreisverwaltungsbehörden. [2]Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich die für den Einsatzbereich des Fahrzeuges (Art. 13 Abs. 1) zuständige Rettungsleitstelle befindet.

Art. 7

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer und, soweit

vorhanden, der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun,

3. der Antragsteller als Unternehmer fachlich geeignet ist oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung wird durch Ablegen von Prüfungen oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen.

(2) Die Genehmigung für Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienst wird erteilt, wenn für das Fahrzeug ein öffentlich-rechtlicher Vertrag des Antragstellers mit dem Rettungszweckverband nach Art. 19 Abs. 1 und 3 vorliegt.

(3) [1]Die Genehmigung für den Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinn des Zweiten Teils dieses Gesetzes beeinträchtigt wird. [2]Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere die Zahl der Krankenkraftwagen und deren Standorte, das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich und die durchschnittliche Einsatzdauer sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen. [3]Dies gilt nicht für die Neuerteilung abgelaufener Genehmigungen und den Austausch von Krankenkraftwagen, soweit der Genehmigungsumfang unverändert bleibt.

(4) [1]Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 3 sind sich neu bewerbende und vorhandene Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. [2]Innerhalb der Gruppen sollen die Antragsteller nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge berücksichtigt werden. [3]Einem Antragsteller darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden, sofern nicht mehr Genehmigungen erteilt werden können, als Bewerber vorhanden sind. [4]Zur Feststellung der Auswirkungen erteilter Genehmigungen auf die Versorgung kann die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einschalten. [5]Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Genehmigung betragen.

Art. 8

Anhörungsverfahren im Krankentransport

(1) [1]Vor einer Entscheidung nach Art. 7 Abs. 3 sind der Rettungszweckverband, die Industrie- und Handelskammer, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Landesverbände der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen, die Landesverbände privatwirtschaftlicher Krankentransportunternehmer und die zuständigen Gewerkschaften zu hören. [2]Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können durch schriftliche Anzeige gegenüber den nach Art. 6 zuständigen Behörden widerruflich einen Vertreter für Anhörungsverfahren benennen.

(2) [1]Die genannten Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich äußern. [2]Vom Ausgang des Verfahrens sind sie zu unterrichten.

(3) Der Anhörung bedarf es nicht bei einem Austausch von Krankenkraftwagen.

Art. 9

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, die

1. den Umfang der Betriebspflicht (Art. 14 Abs. 1) und die vom Unternehmer sicherzustellende Erreichbarkeit des Betriebs (Art. 14 Abs. 3) näher bestimmen,

2. der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene dienen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit der Rettungsleitstelle (Art. 20 Abs. 3) regeln und

2. den Unternehmer verpflichten, den Beförderungsauftrag und seine Abwicklung aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf bestimmte Zeit aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(3) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu erteilen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Unternehmer, soweit ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist.

Art. 10

Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) [1]Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 vorliegen. [2]Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder

2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften obliegen.

(2) [1]Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat. [2]Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu führen.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

Art. 11

Anordnungen für den Einzelfall

Die nach Art. 6 zuständige Behörde kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Art. 12

Krankenkraftwagen und ihre Besetzung

(1) [1]Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen. [2]Die Fahrzeuge sowie ihre Ausstattung und Ausrüstung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. [3]Die Notfallrettung darf nur mit Krankenkraftwagen durchgeführt werden, die für diese Einsatzart entsprechend dem Stand der Notfallmedizin ausgestattet sind.

(2) [1]Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. [2]Beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter mit einer nach Art. 28 Abs. 1 Nr. 4 zu bestimmenden Qualifikation, bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent den Patienten zu betreuen. [3]Von Satz 2 kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn ansonsten der Krankenkraftwagen nicht zum Einsatz kommen könnte.

Art. 13

Einsatzbereich

(1) Einsatzbereich des Krankenkraftwagens ist der Rettungsdienstbereich, in dem sich der Standort befindet.

(2) [1]Beförderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Einsatzbereich liegt. [2]Die Genehmigungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. [3]Können sich die Ausnahmen auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken, sind die dort zuständigen Genehmigungsbehörden (Art. 6) anzuhören. [4]Satz 1 gilt nicht, wenn ein Durchführender des Rettungsdienstes nach Art. 18 Abs. 4 tätig wird.

Art. 14

Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft im Krankentransport

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) [1]Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen. [2]§ 19 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs sicherzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Unternehmer, soweit ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist.

Art. 15

Leistungspflicht im Krankentransport

(1) [1]Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Einsatzbereichs des Krankenkraftwagens liegt,
2. die Beförderung mit den zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

[2]Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Unternehmer, soweit ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist.

(2) [1]Der im Krankentransport tätige Unternehmer ist zu Einsätzen in der Notfallrettung verpflichtet, wenn ihn die Rettungsleitstelle hierzu beauftragt. [2]Die Notfallrettung hat in diesem Fall Vorrang vor einem Krankentransport. [3]Ein Notfallrettungseinsatz darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

Art. 16

Datenschutz, Verschwiegenheit

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, aufbewahrt oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und Abwicklung von Notfallrettung und Krankentransport, zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung des Einsatzes sowie für die weitere Versorgung des Patienten erforderlich ist, oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) [1]Der Unternehmer und seine Mitarbeiter dürfen fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. [2]Die Offenbarung ist insbesondere befugt unter den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befugt wäre.

Abschnitt 3

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

Art. 17

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

(1) [1]Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der Art. 4, 5 Abs. 1, 2 und 4, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 10, 11, 12 Abs. 2 Satz 2, Art. 16 die-

ses Gesetzes entsprechend. [2]§ 9 Abs. 1 und 3 BOKraft in der jeweils geltenden Fassung finden mit der Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes Anwendung. [3]Ist der Unternehmer gleichzeitig Halter des Luftfahrzeugs, finden Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) [1]Für die Genehmigung ist das Staatsministerium des Innern zuständig. [2]Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.

(3) [1]Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeugs werden im Einzelfall entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin festgelegt. [2]Der Einsatzbereich wird unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens des Luftfahrzeugs und einer möglichst flächendeckenden Versorgung bestimmt.

Zweiter Teil

Rettungsdienst

Art. 18

Aufgaben und Träger des Rettungsdienstes, Rettungsdienstbereiche

(1) [1]Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, Notfallrettung und Krankentransport nach Maßgabe dieses Gesetzes flächendeckend sicherzustellen (Rettungsdienst). [2]Sie nehmen diese Aufgabe in Rettungsdienstbereichen als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. [3]Der Krankentransport mit Hubschraubern und die Notfallrettung sind ausschließlich öffentliche Aufgabe.

(2) Das Staatsministerium des Innern setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche und den Standort ihrer Rettungsleitstellen so fest, daß der Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden kann.

(3) [1]Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, bilden einen Rettungszweckverband. [2]Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Rettungszweckverband die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit entsprechend. [3]Umfaßt ein Rettungsdienstbereich nur das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde, so finden die für den Rettungszweckverband geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Rettungswachen benachbarter Rettungszweckverbände haben sich auf Anforderung der Rettungsleitstellen gegenseitig auszuhelfen, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Art. 19

Durchführung des Rettungsdienstes

(1) [1]Der Rettungszweckverband überträgt die Durchführung der Aufgabe nach Art. 18 Abs. 1

1. dem Bayerischen Roten Kreuz mit Bergwacht und Wasserwacht,
2. dem Arbeiter-Samariter-Bund,
3. dem Malteser-Hilfsdienst,
4. der Johanniter-Unfall-Hilfe,
5. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder
6. vergleichbaren Hilfsorganisationen.

[2]Soweit die Hilfsorganisationen zur Durchführung des Rettungsdienstes nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Rettungszweckverband die Aufgabe selbst, durch seine Verbandsmitglieder oder Dritte, durch. [3]Über die Auswahl des Durchführenden und über den Umfang der Vergabe entscheidet der Rettungszweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen; er berücksichtigt dabei eine effektive Leistungserbringung sowie wirtschaftliches und sparsames Verhalten. [4]Sollen bestehende Einrichtungen des Rettungszweckverbands, seiner Mitglieder oder Dritter erweitert werden, so entscheidet der Rettungszweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen, wem der in den Sätzen 1 und 2 Genannten er die Durchführung insoweit überträgt. [5]Ein Anspruch auf Übernahme vorhandener Einrichtungen besteht nicht.

(2) Die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Hubschraubern (Luftrettung) kann auch der ADAC-Luftrettung oder sonstigen Luftrettungsunternehmern übertragen werden.

(3) [1]Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rettungszweckverband und den in Absätzen 1 und 2 Genannten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. [2]Dieser hat insbesondere Bestimmungen über die Einrichtungen des Rettungsdienstes (Art. 20 Abs. 1) und ihre Ausstattung sowie darüber zu enthalten, wie und in welchem Umfang die Aufgabe zu erfüllen ist. [3]Im Bereich des Krankentransports ist eine mit der Mitwirkung im Rettungsdienst konkurrierende Betätigung außerhalb des Rettungsdienstes unvereinbar.

Art. 20

Einrichtungen des Rettungsdienstes

(1) [1]In jedem Rettungsdienstbereich müssen als Einrichtungen eine Rettungsleitstelle und Rettungswachen vorhanden sein. [2]Der Rettungszweckverband legt Zahl und Standort der Rettungswachen fest. [3]Die Ausstattung der Einrichtungen sowie Zahl und Standort der Rettungswachen werden durch den Bedarf bestimmt, der neben den Erfordernissen der Sicherheit auch saisonbedingte Schwankungen des Transportaufkommens und besondere Gegebenheiten des Einsatzbereichs zu berücksichtigen hat und die Einhaltung der Hilfsfristen gewährleisten muß. [4]Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. [5]Benachbarte Rettungszweckverbände stimmen sich bei Entscheidungen über den Standort von Rettungswachen miteinander ab, soweit die Vorgaben über die rettungsdienstliche Leistungsdichte einen gebietsübergreifenden Einsatz der Krankenkraftwagen zulassen.

(2) [1]Die Umsetzung von Entscheidungen des Rettungszweckverbands nach Absatz 1 Satz 2 sowie über die Ausstattung der Einrichtungen in öffentlich-rechtliche Verträge (Art. 19 Abs. 3) bedarf, soweit sie sich auf die Betriebskosten des Rettungsdienstes auswirkt, der

Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten eine Schiedsstelle (Art. 22 Abs. 1 Satz 1).

(3) [1]Die Rettungsleitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes und stimmt sie aufeinander ab. [2]Sie kann dazu den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. [3]Art. 21 Abs. 2 bleibt unberührt. [4]Die Rettungsleitstelle muß ständig besetzt und erreichbar sein. [5]Sie führt einen Krankenbettennachweis. [6]Der Betreiber der Rettungsleitstelle vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen. [7]Soweit die Aufgaben der Rettungsleitstelle nach den Sätzen 1 und 5 nicht beeinträchtigt werden, kann die Rettungsleitstelle auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln und mit Zustimmung des Rettungszweckverbands die Alarmierung von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe übernehmen. [8]Der Rettungszweckverband ist berechtigt, die Rettungsleitstelle in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen. [9]§ 54a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Rettungswachen müssen mit ständig einsatzbereiten Krankenkraftwagen und, wo erforderlich, mit Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Transportinkubatoren sowie mit Sonderfahrzeugen und Sondergeräten des Berg- und des Wasserrettungsdienstes ausgestattet sein.

Art. 21

Notarztdienst

(1) [1]Soweit Notfallpatienten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (Art. 1 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477) -SGB V- in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf ärztliche Behandlung haben, ist diese Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung und von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sicherzustellen (§§ 73, 75 SGB V). [2]Der Rettungszweckverband und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gewährleisten gemeinsam die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst (Notarztdienst). [3]Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln. [4]Die Ärzte müssen über besondere notfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. [5]Die Bayerische Landesärztekammer legt die Befähigungsanforderungen nach Satz 4 fest und bestätigt deren Erwerb durch entsprechende Nachweise. [6]Die Mitglieder der Rettungszweckverbände haben darauf hinzuwirken, daß auch in Krankenhäusern beschäftigte Ärzte, insbesondere Ärzte kommunaler Krankenhäuser, zur Mitwirkung zur Verfügung stehen.

(2) Der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

(3) [1]Der Rettungszweckverband bestellt Leitende Notärzte und organisiert in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns deren Einsatz bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker. [2]Art. 23 findet keine Anwendung. [3]Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns regelt mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen die Vergütung, die gegenüber den Benutzern des Notarztdienstes zusammen mit dem Benutzungsentgelt gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 zu erheben ist. [4]Der Leitende Notarzt kann auch den im Einsatz mitwirkenden Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.

Art. 22

Schiedsstellen

(1) [1]Für Fälle des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 bilden die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Rettungszweckverbände eine Schiedsstelle. [2]Für Fälle des Art. 24 Abs. 2 Satz 3 bilden die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Durchführenden des Rettungsdienstes eine Schiedsstelle.

(2) [1]Die Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus drei bestellten Vertretern der Sozialversicherungsträger und drei bestellten Vertretern der Rettungszweckverbände. [2]Berührt der Gegenstand des Schiedsverfahrens die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst, besteht die Schiedsstelle zusätzlich aus einem bestellten Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und einem weiteren bestellten Vertreter der Sozialversicherungsträger. [3]Die Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 2 besteht aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus vier bestellten Vertretern der Sozialversicherungsträger und vier bestellten Vertretern der Durchführenden des Rettungsdienstes. [4]Die Vertreter der Sozialversicherungsträger und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, von den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften bestellt. [5]Die Vertreter der Rettungszweckverbände und deren Stellvertreter werden vom Bayerischen Landkreistag und vom Bayerischen Städtetag im Verhältnis zwei zu eins bestellt. [6]Die Vertreter der Durchführenden des Rettungsdienstes und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen und den Landesverbänden privatwirtschaftlicher Krankentransportunternehmer bestellt. [7]Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie vom Staatsministerium des Innern bestellt.

(3) [1]Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. [2]Sie sind in Ausübung ihres Amts an Weisungen nicht gebunden. [3]Jedes Mitglied hat eine Stimme. [4]Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 23

Kosten von Anschaffungen

(1) [1]Der Staat erstattet den Durchführenden des Rettungsdienstes die notwendigen Kosten der Anschaffung

1. von Krankenkraftwagen für die Notfallrettung, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Sonderfahrzeugen und -geräten der Berg- und der Wasserrettung, Rettungsbooten, Transportinkubatoren und Fernmeldegeräten sowie

2. der kommunikations- und informationstechnischen Ausstattung von Rettungsleitstellen und Rettungswachen, ihrer fernmeldetechnischen Infrastruktureinrichtungen und Datenverarbeitungsprogramme,

soweit diese im Rettungsdienst eingesetzt werden und die Anschaffungskosten nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind. [2]Die Kosten der Anschaffung von Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren werden nicht erstattet.

(2) [1]Den Umfang der notwendigen Anschaffungen stellt das Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Durchführenden des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in jährlichen Beschaffungsplänen fest. [2]Diese Beschaffungspläne werden den jeweiligen Haushaltsansätzen zugrunde gelegt.

Art. 24

Benutzungsentgelte, Bereitschaftsvergütung

(1) [1]Die Durchführenden des Rettungsdienstes erheben für ihre Leistungen Benutzungsentgelte. [2]Diesen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde zu legen, die einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung und einer leistungsfähigen Organisation entsprechen und die durch Art. 23 nicht abgedeckt sind. [3]Die Kosten sind nach einheitlichen Maßstäben auf die Benutzer zu verteilen. [4]Die Benutzungsentgelte können regional gestaffelt werden.

(2) [1]Die auf die Sozialversicherungsträger entfallenden Benutzungsentgelte werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits und den Durchführenden des Rettungsdienstes oder ihren Verbänden andererseits einheitlich vereinbart. [2]§ 133 Abs. 1 Satz 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. [3]Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet über die Benutzungsentgelte eine Schiedsstelle (Art. 22 Abs. 1 Satz 2).

(3) Die Durchführenden des Rettungsdienstes gleichen ihre Einnahmen aus den Benutzungsentgelten untereinander aus.

(4) Die Aufwendungen, die durch die Bereitschaft von Ärzten, durch die Mitwirkung von Krankenhausträgern und durch den Einsatz von Krankenhausärzten im Notarztdienst entstehen, sind nach Maßgabe der hierüber zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns getroffenen Vereinbarung auf die Benutzer des Notarztdienstes umzulegen und zusammen mit dem Benutzungsentgelt gemäß Absatz 1 Satz 1 zu erheben.

Art. 25

Besondere Bestimmungen für den Luftrettungsdienst

(1) [1]Das Staatsministerium des Innern legt nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Standorte der Hubschrauber für Notfallrettung und Krankentransport fest. [2]Die Hubschrauber werden von der für ihren Standort zuständigen Rettungsleitstelle unabhängig von den Grenzen der Rettungsdienstbereiche eingesetzt, soweit das Staatsministerium des Innern zur Leitstellenzuständigkeit nichts anderes bestimmt.

(2) [1]Für den Abschluß des Vertrags nach Art. 19 Abs. 3 ist der Rettungszweckverband zuständig, in dessen Bereich sich der Standort des Hubschraubers befindet. [2]Er vertritt dabei und im Vollzug des Vertrags die anderen im Einsatzbereich des Hubschraubers gelegenen Rettungszweckverbände.

(3) [1]Für Benutzungsentgelte im Luftrettungsdienst gilt Art. 24 mit der Maßgabe, daß die Benutzungsentgelte abweichend von Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 für jeden Standort zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits und dem Durchführenden andererseits zu vereinbaren sind. [2]Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 besteht die Schiedsstelle aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus einem bestellten Vertreter der Sozialversicherungsträger und einem bestellten Vertreter des Durchführenden.

Art. 26

Besondere Bestimmungen für den Intensivtransport

[1]Das Staatsministerium des Innern legt nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Standorte der Krankenkraftwagen für die Verlegung von Notfallpatienten unter intensivmedizinischen Bedingungen (Intensivtransport) fest. [2]Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gelten für die Stationierung der Krankenkraftwagen sinngemäß. [3]Hinsichtlich der Finanzierung gelten die Art. 23 und 24.

Art. 27

Dokumentation

(1) [1]Die in der Notfallrettung in der Leitstelle oder zur Versorgung und Betreuung von Notfallpatienten eingesetzten Personen haben die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. [2]Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. [3]Die für die Weiterbehandlung erforderlichen Daten sind der den Notfallpatienten aufnehmenden Einrichtung zu übergeben.

(2) [1]Die bei der Dokumentation anfallenden Daten können innerhalb des Rettungsdienstes in nicht patientenbezogener Form für Zwecke der Qualitätssiche-

rung und der Effizienzkontrolle ausgewertet werden. [2]Mit der Auswertung kann eine öffentliche Stelle beauftragt werden, die wissenschaftliche Zwecke verfolgt.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 28

Rechtsverordnungen
und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. für bestimmte Beförderungsfälle allgemein oder für den Einzelfall Befreiungen von Vorschriften dieses Gesetzes erteilen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist;

2. den Nachweis der fachlichen Eignung im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 regeln; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;

3. weitere Aufgaben und die Grundsätze für den Betrieb der Rettungsleitstellen regeln;

4. Anforderungen an die personelle Besetzung, einschließlich persönlicher und fachlicher Voraussetzungen, sowie an die sächliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Rettungsmittel stellen;

5. Kriterien für die rettungsdienstliche Leistungsdichte festlegen;

6. das Verfahren der Kostenerstattung nach Art. 23 und den Einnahmenausgleich nach Art. 24 Abs. 3 regeln;

7. die Organisation und den Einsatz des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes deren Besonderheiten anpassen;

8. Einzelheiten der Dokumentation und ihrer Auswertung nach Art. 27 regeln;

9. das Nähere über die Verteilung der Schiedsstellensitze der Durchführenden des Rettungsdienstes unter den Beteiligten nach Maßgabe ihres Anteils an der Vorhaltung, über die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstellen sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust, die Verteilung der Kosten der Schiedsstellen, das Verfahren und die Verfahrensgebühren bestimmen;

10. bestimmen, welche Behörden für den Vollzug des Rettungsassistentengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig sind.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt eine Mustersatzung für die Rettungszweckverbände, das Muster eines Vertrags nach Art. 19 Abs. 3, eine Musterdienstanweisung für den Rettungsdienst sowie die sonst erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Notfallrettung oder Krankentransport betreibt;

2. einer vollziehbaren Auflage nach Art. 9 zuwiderhandelt;

3. den Vorschriften dieses Gesetzes über

   a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (Art. 12),

   b) den Einsatzbereich (Art. 13 Abs. 2 Satz 1),

   c) die Leistungspflicht (Art. 15 Abs. 1)

   zuwiderhandelt;

4. entgegen Art. 5 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 3 Satz 9, jeweils in Verbindung mit § 54a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;

5. entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit

   a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,

   b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,

   c) § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Vertreters nicht oder nicht rechtzeitig befolgt,

   d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet;

6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:

   a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,

b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,

c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,

d) § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichts oder des Prüfbuchs,

e) § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises.

(2) Mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 1 BOKraft während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht;

2. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals trotz einer Krankheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft an Fahrten teilnimmt oder entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt;

3. als Fahrzeugführer entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.

(3) Mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach Art. 28 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Art. 30 *)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 27 am 1. Januar 1991 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt das Bayerische Gesetz über den Rettungsdienst (BayRDG) vom 11. Januar 1974 (BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1987 (GVBl S. 494), außer Kraft.

(2) Art. 27 tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Art. 31

Übergangsregelung

(1) [1]Ist ein Unternehmer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zweck des Krankentransports im Sinn des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. [2]Hat der Unternehmer von der Genehmigung vor dem 12. März 1990 Gebrauch gemacht, so finden für die Wiedererteilung dieser Genehmigung sowie für die Genehmigung eines Fahrzeugaustausches die Art. 1 bis 6, 7 Abs. 1, Art. 8 bis 17 Anwendung, sofern der Gegenstand der Genehmigung (Notfallrettung, Krankentransport) und der Bereich, in dem das Fahrzeug bisher eingesetzt wurde, unverändert bleiben.

(2) [1]Soweit Unternehmer von Genehmigungen nach Art. 3 Abs. 1 für die Notfallrettung vor dem 15. November 1995 außerhalb des Rettungsdienstes Gebrauch gemacht haben, schließen die Rettungszweckverbände nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit ihnen Verträge nach Art. 19 Abs. 3. [2]Dem Umfang der Vergabe ist die Zahl der vor dem Stichtag betriebenen Krankenkraftwagen und das Maß ihrer vom Unternehmer sichergestellten und nachgewiesenen Einsatzbereitschaft im Durchschnitt des auf den Stichtag folgenden Jahres zugrunde zu legen. [3]Lehnt der Unternehmer einen Vertragsschluß nach Satz 1 ab oder hat er erstmals nach dem 15. November 1995 von einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Gebrauch gemacht, so darf er unter Anschluß an die Rettungsleitstelle von seiner Genehmigung bis zum Ablauf ihrer Befristung Gebrauch machen; eine Wiedererteilung findet in diesem Fall nicht statt. [4]Der Rettungszweckverband hat innerhalb eines Zeitraums von höchstens 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Bedarf neu festzustellen und die rettungsdienstliche Vorhaltung ihm anzupassen. [5]Macht die Bedarfsanpassung eine Reduzierung der rettungsdienstlichen Vorhaltung in einem Rettungsdienstbereich erforderlich, ist diese auf die Leistungserbringer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten in öffentlich-rechtlichen Verträgen festgelegten Vorhaltung der Notfallrettung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verteilen. [6]Der Rettungszweckverband ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Maßgabe des Art. 60 BayVwVfG im erforderlichen Umfang anzupassen.

(3) [1]Unbeschadet des Absatzes 2 werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Einsätze in der Notfallrettung ausschließlich von der Rettungsleitstelle abgewickelt. [2]Genehmigungen für die Notfallrettung können nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die die Zusammenarbeit des Unternehmers mit der Rettungsleitstelle regeln.

(4) Soweit in Fällen des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 ein Beteiligter vor dem 1. Januar 1998 Antrag auf Entscheidung durch die Regierung gestellt hat, ist das Verfahren durch die Regierung nach diesem Zeitpunkt fortzuführen.

Art. 32

Erprobung Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

(1) Im Rahmen der Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst wird zur Weiterentwicklung und qualitativen Verbesserung der Notfallrettung die Einführung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst erprobt.

(2) [1]Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wird vom Rettungszweckverband bestellt und hat die Aufgabe,

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215-5-1-I). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 781) und vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 779).

im Zusammenwirken mit den an der Notfallrettung beteiligten Unternehmern und Stellen die Qualität rettungsdienstlicher Leistungen zu sichern (Qualitätssicherung) und nach Möglichkeit systemimmanent zu verbessern (Qualitätsmanagement/kontinuierliche Qualitätsentwicklung). [2]Er soll dabei insbesondere im jeweiligen Rettungsdienstbereich

1. den Rettungszweckverband bei Entscheidungen über Zahl, Standort und Ausstattung von rettungsdienstlichen Einrichtungen fachlich beraten und unterstützen;

2. im Zusammenwirken mit den in der Notfallrettung tätigen Unternehmern und Notärzten eine weitgehend einheitliche pharmakologische und medizintechnische Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge festlegen;

3. auf der Grundlage der Dokumentationen (Art. 27) die Einsatzstrategien und das Einsatzgeschehen in den Rettungsleitstellen überwachen und zusammen mit dem Betreiber der Leitstelle durch Fortschreibung der Dispositionsanweisungen und gezielter Fort- und Weiterbildung des Personals optimieren;

4. auf der Grundlage der Dokumentationen (Art. 27) die Versorgung der Notfallpatienten durch ärztliches und nichtärztliches Personal überwachen und zusammen mit den Unternehmern und den Notärzten Empfehlungen für ärztliches sowie Behandlungsrichtlinien für nichtärztliches Personal erarbeiten;

5. gewonnene Erkenntnisse gezielt in die Fort- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals und der Notärzte einbringen sowie als Anregungen an die Ausbildungsstätten für Rettungsassistenten und Notärzte geben.

[3]Er soll im Rahmen seiner Aufgabe Kontakt zu anderen Ärztlichen Leitern, zu Feuerwehren, Technischem Hilfswerk und Polizei halten.

(3) [1]Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ärztliche Leiter Rettungsdienst von den in der Notfallrettung mitwirkenden Personen oder Stellen nichtpatientenbezogene Auskünfte, Aufzeichnungen und Dokumentationen einschließlich auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 2 erstellter Auswertungen verlangen. [2]Ausnahmsweise ist der Ärztliche Leiter Rettungsdienst befugt, auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 erhobene personenbezogene Daten betreffend die ordnungsgemäße Ausführung eines Einsatzes von der erhebenden oder aufbewahrenden Person oder Stelle innerhalb des Rettungsdienstes zu verlangen und zu nutzen, soweit dies im Interesse von Leben oder Gesundheit künftiger Notfallpatienten erforderlich ist. [3]Der Rettungszweckverband kann dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst seine Rechte nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 8 und 9 sowie vertragliche Informations- und Kontrollrechte zur Ausübung übertragen. [4]Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Qualitätsmanagement kann der Ärztliche Leiter Rettungsdienst den in der Notfallrettung mitwirkenden Personen oder Stellen Weisungen erteilen.

(4) [1]Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten der Erprobung regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Dauer der Bestellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst festlegen und seine Rechtsstellung im einzelnen bestimmen;

2. die Rettungsdienstbereiche bestimmen, in denen der Ärztliche Leiter Rettungsdienst erprobt wird;

3. das Weisungsrecht des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst hinsichtlich Voraussetzungen und Adressaten näher bestimmen;

4. dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst weitere Aufgaben zuweisen.

[2]Hinsichtlich der Rechtsstellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, seines Weisungsrechts und der ihm zugewiesenen Aufgaben können verschiedene Modelle erprobt werden.

2170-2-1-A

Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV)

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320, BayRS 2170-2-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Zuschußfähiges Personal

(1) [1]Für jede nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BaySchwBerG geförderte Beratungsstelle werden mindestens zwei hauptamtliche, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften gefördert, sofern dadurch nicht der sich aus Art. 15 BaySchwBerG ergebende förderungsfähige Personalbedarf überschritten wird. [2]Fachkräfte in Beratungsstellen, die unter die Bestandsgarantie des Art. 19 Abs. 2 BaySchwBerG fallen, gelten ebenfalls als zuschußfähig. [3]Für jede zuschußfähige Fachkraft nach den Sätzen 1 und 2 ist eine halbe Stelle, für die mit der Leitung einer Beratungsstelle betraute Person eine ganze Stelle für eine Verwaltungskraft zuschußfähig.

(2) [1]Für Aushilfskräfte, die wegen Urlaub, Mutterschutz, Erziehungsurlaub und Krankheit des unter Absatz 1 genannten Personals benötigt werden, sind die anteiligen Personalausgaben nach § 2 für die Zeit, in der die Aushilfskraft beschäftigt wird, zuschußfähig. [2]Dies gilt auch für eine Einarbeitungszeit der Aushilfskraft von bis zu vier Wochen.

(3) Wird ein erhöhter Personalbedarf nach Art. 15 Satz 3 BaySchwBerG nachgewiesen und ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungsaufgaben auf Dauer nicht mehr sichergestellt, sind auch weitere Fachkräfte zuschußfähig.

§ 2

Höhe der zuschußfähigen Personalausgaben

(1) [1]Die Höhe der zuschußfähigen Personalausgaben bemißt sich nach Kostenpauschalen. [2]Sie werden auf der Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den ihn ergänzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung festgesetzt. [3]Die Beträge der Kostenpauschalen werden jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bekanntgegeben. [4]Für die zutreffende Eingruppierung sind die Bestimmungen des BAT maßgebend.

(2) Bei der Festsetzung der Kostenpauschalen werden berücksichtigt:

1. die nach der jeweils zutreffenden Vergütungsgruppe zustehende Grundvergütung. Dabei ist abzustellen
   a) vor Vollendung des 29. Lebensjahres (Gruppe A) auf das Mittel der Grundvergütungen der Lebensaltersstufen 25 und 27;
   b) ab Vollendung des 29. Lebensjahres bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres (Gruppe B) auf das Mittel der Grundvergütungen der Lebensaltersstufen 31 und 33;
   c) ab Vollendung des 37. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres (Gruppe C) auf das Mittel der Grundvergütungen der Lebensaltersstufen 39 und 41;
   d) nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Gruppe D) auf die jeweilige Endgrundvergütung.

   Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen bestimmt sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraums.
2. die Vergütungsgruppenzulage;
3. der tarifliche Ortszuschlag der Stufe 2 bei Gruppe A und D und Stufe 3 bei Gruppe B und C;
4. die allgemeine Zulage an Angestellte;
5. die auf Grund der Nummern 1 bis 4 sich ergebende Zuwendung (Weihnachtszuwendung);
6. die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sowie das Urlaubsgeld;
7. ein Versorgungszuschlag von 23 v.H. aus diesen Bezügen und
8. die ergänzende Leistung an Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (Ballungsraumzulage).

(3) Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuschußfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht.

(4) Für Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld wird anstatt der Kostenpauschale nach Absatz 1 der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) zugrunde gelegt.

(5) Für das nach § 1 zuschußfähige Personal entfällt die Pauschale, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsurlaub u.ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht.

(6) Die sich nach den Absätzen 2 bis 4 für die einzelne Kraft ergebenden zuschußfähigen Personalausgaben sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 3

Zuschußfähige Sachausgaben

(1) Zuschußfähige Sachausgaben sind die notwendigen Aufwendungen der nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Abs. 2 BaySchwBerG geförderten Beratungsstellen für

1. die Erstausstattung der Beratungsstelle in angemessenem Umfang, soweit noch nicht vorhanden;
2. Geräte und Programme für die elektronische Datenverarbeitung in angemessenem Umfang, sowie die für deren Betrieb erforderlichen Aufwendungen;
3. Miete und Mietnebenkosten oder damit vergleichbare laufende Aufwendungen des Trägers für trägereigene Räumlichkeiten, in denen sich die Beratungsstelle befindet, bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete sowie Reinigungskosten;
4. Heizung, Strom, Gas und Wasser;
5. Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung der Räume im angemessenen Umfang;
6. Fortbildungsmaßnahmen;
7. Supervision;
8. Vergütung von Honorarkräften;
9. Materialien zur Bewußtseinsbildung und Aufklärung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG - in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BaySchwBerG);
10. Drucksachen, Anzeigen, Plakate und sonstige Bekanntmachungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Art.5 Abs. 2 BaySchwBerG);
11. Fachbücher und -zeitschriften;
12. Büro- und Schreibbedarf;
13. Porto und Fernsprechgebühren;
14. Reisekosten;
15. Versicherungen.

(2) Der Umfang der zuschußfähigen Sachausgaben nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Nrn. 12 bis 15 richtet sich nach der Zahl der hauptamtlichen Fachkräfte in den Beratungsstellen.

(3) [1]Aufwendungen nach Absatz 1 Nrn. 6 bis 15 werden durch Pauschalbetrag erstattet. [2]Die Pauschalbeträge werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie nach Anhörung der Kirchen und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgelegt.

(4) Bei Beratungsstellen mit ländlichen Einzugsgebieten kann der Pauschalbetrag für Aufwendungen nach Absatz 1 Nrn. 13 und 14 überschritten werden, wenn ein begründeter Mehrbedarf nachgewiesen wird.

§ 4

Auskunftspflicht der Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchwBerG sind verpflichtet, den für die Gewährung der staatlichen und kommunalen Zuschüsse zuständigen Behörden

1. auf Anfrage alle Auskünfte über den Umfang der Beratungs- und Informationstätigkeit, die zur Beurteilung der Notwendigkeit zuschußfähiger Personal- und Sachausgaben erforderlich sind, zu erteilen und
2. die für die Zuschußgewährung erforderlichen Angaben und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Art. 2 Abs. 3 BaySchwBerG bleibt unberührt.

§ 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres sollen Anträge auf Gewährung von

1. staatlichen Zuschüssen bei den Regierungen und
2. kommunalen Zuschüssen bei den zum festgelegten Einzugsbereich gehörenden Landkreisen und kreisfreien Gemeinden

eingereicht werden.

(2) [1]Die Regierungen prüfen die Anträge nach Absatz 1 Nr. 1, stellen die Höhe der zuschußfähigen Gesamtkosten für die Bemessung der staatlichen Zuschüsse fest und bewilligen die staatlichen Zuschüsse. [2]Sie veranlassen die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

(3) [1]Die Regierungen prüfen die Verwendungsnachweise. [2]Die beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden können in diese Unterlagen Einsicht nehmen. [3]Für pauschalierte Sachausgaben nach § 3 Abs. 3 ist ein Verwendungsnachweis nicht erforderlich. [4]Ein gesonderter Sachbericht ist nicht erforderlich, wenn sich die für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlichen Angaben bereits aus dem nach § 10 Abs. 1 SchKG jährlich anzufertigenden Bericht ergeben.

(4) Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Schwangerenberatungsgesetz (SchwBerV) vom 13. November 1990 (GVBl S. 505, BayRS 2170-2-1-A) außer Kraft.

München, den 15. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Barbara Stamm, Staatsministerin

2236-5-1-K

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 7. Januar 1998

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 51 Abs. 5, Art. 89 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift zu § 23 erhält folgende Fassung:

   „§ 23 Einrichtung von Klassen und Gruppen"

   b) Die Überschrift zu § 103 erhält folgende Fassung:

   „§ 103 Sammlungen und Spenden"

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Nummer 4 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Das Übertrittszeugnis und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das folgende Schuljahr."

3. § 12 Abs. 5 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]Für Bewerber, die im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note 2 und in der Gesamtbewertung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 nachweisen, sowie für Bewerber gemäß § 13 Abs. 2 beschränkt sich die Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 10 auf die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung mit Kurzschrift."

   b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „[3]Praktische Arbeiten sind zu fertigen in dem Fach Textverarbeitung mit Kurzschrift."

5. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Einrichtung von Klassen und Gruppen"

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) [1]Der Unterricht wird in Klassen und Gruppen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet. [2]Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Klassen und Gruppen an staatlichen Schulen trifft das Staatsministerium für jedes Schuljahr."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) [1]Die Wahlpflichtfächergruppe und das Wahlpflichtfach werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt. [2]§ 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Das für die Jahrgangsstufe 9 gewählte Wahlpflichtfach ist auch für die Jahrgangsstufe 10 verbindlich."

   b) Absätze 1a und 2 werden aufgehoben.

   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

   „(4) In den Eingangsstufen kann an den staatlichen Schulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht für solche Schüler eingerichtet werden, die einer Übergangshilfe bedürfen."

   e) Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 28 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

8. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]In den Fächern Textverarbeitung mit Kurzschrift, Sport und Musische Erziehung kann auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet werden."

9. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „[3]Sie kann nach Entscheidung der Lehrerkonferenz durch eine Schulaufgabe ersetzt werden."

10. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]In den Fächern Betriebswirtschaftliche Übungen, Textverarbeitung mit Kurzschrift, Sport und Musische Erziehung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen."

b) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„[2]Im Fach Textverarbeitung mit Kurzschrift werden darüber hinaus im Schulhalbjahr mindestens zwei Leistungsnachweise größeren Umfangs mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten gefordert;"

11. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 32) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt."

12. In § 49 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG" die Worte „oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 32)" eingefügt.

13. § 54 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag oder am vom Staatsministerium angegebenen Datum aus, soweit dies nicht nach den Festlegungen des Staatsministeriums den Schülern überlassen bleiben soll."

14. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktische Prüfung in Textverarbeitung mit Kurzschrift wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt."

15. In § 67 Abs. 2 Satz 5 wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

16. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsmathematik" durch das Wort „Mathematik" ersetzt.

17. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sammlungen und Spenden"

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) [1]Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. [2]Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. [3]Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. [4]Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums."

18. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Stundentafeln der Wirtschaftsschule

I. Stundentafel für vierstufige Wirtschaftsschulen
(Pflicht- und Wahlpflichtfächer) [1]

Wahlpflichtfächergruppe		H			M		
Jahrgangsstufe	7	8	9	10	8	9	10
1. Pflichtfächer:							
Religionslehre[9]	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	–	–	1	1	–	1	1
Erdkunde	2	1	1	–	1	1	–
Biologie	2	–	–	–	–	–	–
Physik	–	–	–	–	–	1	1
Mathematik	5	–	–	–	3	4	4
Musische Erziehung[2]	2	1	–	1	1	–	1
Sport[9]	2+2[3]	2+2[3]	2+2[3]	2+2[3]	2+2[3]	2+2[3]	2+2[3]
Textverarbeitung mit Kurzschrift[4]	4	4	4	4	4	2	2
Datenverarbeitung	–	–	2	2	–	1	1
Betriebswirtschaft	–	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	–	–	–	2	–	–	2
Rechnungswesen	–	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	–	3	–	–	–	–	–
2. Wahlpflichtfächer:							
Betriebswirtschaftliche Übungen	–	–	3	3	–	3	3
Bürokommunikation	–	–	3	3	–	3	3
Französisch[5]	–	–	3	3	–	3	3
Chemie/Physik (Übungen)[6]	–	–	–	–	–	3	3
Mathematik	–	–	3	3	–	–	–
	30+2[3]	30+2[3]	30+2[3]	32+2[3]	30+2[3]	30+2[3]	32+2[3]

II. Stundentafel für dreistufige Wirtschaftsschulen
(Pflicht- und Wahlpflichtfächer) [1]

Jahrgangsstufe	8	9	10
1. Pflichtfächer:			
Religionslehre[9]	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	5	3	3
Geschichte	2	1	1
Sozialkunde	–	1	1
Erdkunde	1	1	–
Musische Erziehung[2]	1	–	1
Sport[9]	2+2[3]	2+2[3]	2+2[3]
Textverarbeitung mit Kurzschrift[4]	4	4	4
Datenverarbeitung	–	2	2
Betriebswirtschaft	3	3	3
Volkswirtschaft	–	–	2
Rechnungswesen	3	4	4
Wirtschaftsmathematik	3	–	–
2. Wahlpflichtfächer:			
Betriebswirtschaftliche Übungen	–	3	3
Bürokommunikation	–	3	3
Französisch[5]	–	3	3
Mathematik	–	3	3
	30+2[3]	30+2[3]	32+2[3]

III. Stundentafel für drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen (Wahlfächer) [1), 7), 9)]

Jahrgangsstufe	7	8	9	10
Betriebswirtschaftliche Übungen[8)]	–	–	3	3
Bürokommunikation[8)]	–	–	3	3
Chemie[8)]	–	–	3	–
Chemie (Übungen)	–	–	2	–
Datenverarbeitung (Übungen)	–	–	2	2
Englisch (Konversation/Korrespondenz)	–	2	2	2
Französisch[5), 8)]	–	–	3	3
Französisch (Konversation/Korrespondenz)	–	–	2	2
Handarbeit/Werken	2	2	–	–
Hauswirtschaft	–	2	2	–
Kunsterziehung (Gestaltung)	2	2	2	2
Kurzschrift (Übungen)	–	2	2	2
Textverarbeitung (Übungen)	–	2	2	2
Mathematik[8)]	–	–	3	3
Musik (Chor- und Instrumentalmusik)	2	2	2	2
Phonotypie	–	–	2	2
Physik[8)]	–	–	2	2
Physik (Übungen)[8)]	–	–	–	3
Schulphotographie	–	–	2	2
Schulspiel	2	2	2	2
Stenotypie	–	–	2	2
Technisches Zeichnen	–	–	2	2

IV. Stundentafel für besondere 9. Klassen nach § 23 Abs. 2[1)]

Jahrgangsstufe	9
1. Pflichtfächer:	
Religionslehre[9)]	2
Deutsch	4
Englisch	4
Sozialkunde	1
Sport[9)]	2+2[3)]
Textverarbeitung mit Kurzschrift[4)]	4
Betriebswirtschaft	4
Rechnungswesen	5
Datenverarbeitung	1
2. Wahlpflichtfächer:	
Betriebswirtschaftliche Übungen	3
Bürokommunikation	3
Französisch[5)]	3
Mathematik	3
	30+2[3)]

Anmerkungen zu den Stundentafeln

1) Unterricht in einem einstündigen Fach kann – sofern die vorgesehenen Gesamtwochenstunden nicht überschritten werden – auch in der Form erteilt werden, daß nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird. Findet der Unterricht im ersten Schulhalbjahr statt, so wird die Note des Zwischenzeugnisses in das Jahreszeugnis übernommen. Wird der Unterricht nur im zweiten Schulhalbjahr erteilt, so ist in das Zwischenzeugnis folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Leistungen im Fach ... werden erst im Jahreszeugnis beurteilt." Im Fall von Satz 1 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise im Schulhalbjahr zu erbringen.

2) Nach Wahl der Schule Musik oder Kunsterziehung.

3) Zwei Wochenstunden differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

4) Im Fach Textverarbeitung mit Kurzschrift sind die Lernbereiche Textverarbeitung und Kurzschrift integriert. Die Schulen berücksichtigen diese Lernbereiche in den ausgewiesenen Wochenstunden unter Beachtung der Lehrplananforderungen.

5) Das Staatsministerium kann auf Antrag auch andere Fremdsprachen genehmigen.

6) Das Wahlpflichtfach Chemie/Physik (Übungen) wird in Jahrgangsstufe 9 als Fach Chemie, in Jahrgangsstufe 10 als Fach Physik (Übungen) erteilt. Im Zeugnis wird jeweils das unterrichtete Fach ausgewiesen.

7) Die Wochenstundenzahl kann in begründeten Fällen um eine Stunde unterschritten werden.

8) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht bereits im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts besucht wird.

9) Der Schulleiter kann in besonderen Fällen, abweichend von § 23 Abs. 3, in diesen Fächern sowie im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG auch im Fach Ethik Unterricht jahrgangsstufenübergreifend einrichten."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 gelten nicht für Schüler, die die Übertrittsberechtigung vor dem 1. August 1997 erworben haben.

München, den 7. Januar 1998

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-7-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zehnten Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region München (14)

Vom 15. Januar 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Oberbayern die Zehnte Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und - zuletzt - der Sechsten Änderung vom 7. November 1997, GVBl S. 775) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Verlegung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets Lechmühlen (Gemeinde Fuchstal) nach Süden.

Die Zehnte Änderung , Teil 2, des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Februar 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

München, den 15. Januar 1998

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatztlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134